

Praktikum in der zweijährigen Berufsfachschule für Medientechnik

1. Ziele des Praktikums

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher /beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinander setzen.

2. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechende Tätigkeiten nach **Anlage 1** ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden

3. Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach den in der **Anlage 1** für die jeweilige Fachrichtung festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

4. Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden **nicht** angerechnet. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können insbesondere Wehr- und Zivildienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr im vollen Umfang anerkannt werden. Dies gilt auch für nicht abgeschlossene Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten.

Die Anrechnung für das Praktikum erfolgt durch die Schulen.

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der **Anlage 2** dieser Ordnung ausgestellt.

6. Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der Zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

III. Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1. Rechtsgrundlage

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVZAPO-BK-BASS 13-33 Nr. 1.2) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachoberschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum (24 Wochen) der Fachrichtung entsprechend nach dieser Ordnung erbracht.

In den Bestimmungen nach § 2 Abs. 2 Anlage C APO-BK können Schülern und Schöler, die die Berufsaussbildungspflicht erfüllt nicht bestanden haben, dennoch das schulische Teil der Fachhochschulreife erwerben. Nach § 4 Qualitätsverantwortung Fachhochschule erlangen diese Schölerinnen und Schöler in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum nach dieser Ordnung die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulreife).

2. Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen der Praktika

a) In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum

Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang **von vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.

b) Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich

Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang **von bis zu vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsganges angerechnet werden.

c) Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs

Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang **von bis zu vier Wochen** während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleisteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.

d) Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang

Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule **im abgeleisteten Umfang** anerkannt.

